

Strassenbeitragsreglement

der

**Einwohnergemeinde
St. Stephan**



26. Januar 2010

Art. 4

Beiträge an periodisch wiederkehrende Instandstellungsarbeiten

¹ Die Gemeinde leistet an die Kosten für periodisch wiederkehrende Instandstellungsarbeiten wie beispielsweise Belagserneuerungen einen Beitrag bis zu 50 % der effektiven oder im Maximum der veranschlagten Baukosten.

² Sobald die Beiträge und Zuwendungen von Dritten 70 % der effektiven oder im Maximum der veranschlagten Baukosten übersteigen, werden die Beiträge der Gemeinde teilweise oder ganz gekürzt.

Art. 5

Beiträge an jährliche Unterhaltskosten

¹ Nach Vorlage einer Abrechnung bis jeweils spätestens 30. Juni leistet die Gemeinde einen Beitrag von 50 % an die Unterhaltskosten des vergangenen Kalenderjahres.

² Zu spät eingereichte Abrechnungen sind nicht mehr beitragsberechtigt. Aus triftigen Gründen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Frist verlängern.

³ Nicht als Unterhaltskosten gelten Verwaltungskosten, Schuldzinsen und Steuern.

⁴ Entschädigungen von Dritten, wie Naturschadenfonds und dergleichen sind von den ausgewiesenen Unterhaltskosten abzuziehen.

⁵ Stundenansätze sind bis zum jeweils gültigen ART-Tarif der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz Tänikon beitragsberechtigt.

Art. 6

Schneeräumung

¹ Im Grundsatz organisiert und finanziert die Gemeinde die Schneeräumung bis zu den letzten ständig bewohnten Häusern. Hauszufahrten sind davon ausgenommen.

² Massgebend ist der Perimeter des Routenplans, welcher der Gemeinderat festlegt.

³ Bei der Ausdehnung des ursprünglich ständig bewohnten Gebiets müssen die Grundeigentümer oder Mieter im Grundsatz die Schneeräumung selber organisieren und finanzieren.

⁴ Strassen zu Wintergütern werden von der Gemeinde jeweils im Maximum bis 15. Januar geöffnet. In der Regel sind Strassen in Lawinengefahrengeländen davon ausgenommen.

⁵ Strassen, die mit den Schneeräumungsgeräten nicht befahrbar sind, werden nicht geräumt.

⁶ Die an Strassen angrenzenden Grundeigentümer und Mieter sind verpflichtet, den geräumten Schnee aufzunehmen. Wenn sich die Anwohner nicht über die Schneedepots einigen können oder wenn keine genügenden Wendemöglichkeiten für die Schneeräumungsgeräte bestehen, wird der Schnee von der Gemeinde nicht geräumt.

⁷ Die Wegeigentümer oder Anwohner müssen den Strassenrand und die kritischen Stellen mit einheitlichen Schneestangen markieren.

⁸ Durch Pflugarbeiten entstandene Schneemaden vor Hauszufahrten, Vorplätzen, Eingängen und dergleichen werden nicht weggeräumt.

⁹ Die Beförderung von Wasser und Schnee von privaten Hauszufahrten, Vorplätzen, Dächern und dergleichen auf öffentliche Strassen ist nicht gestattet.

¹⁰ Der Gemeinderat kann bei ausserordentlichen Situationen für die Schneeräumung Anwohner zur unentgeltlichen Mithilfe auffordern.

Art. 7

- Private Eigentümer
- ¹ Entsprechend der Bedeutung der öffentlichen Interessen, kann die Gemeinde an Strassen und Wege von privaten Eigentümern Beiträge bis maximal 10 % leisten.
- ² Insbesondere bei Wegen, die als Wanderweg mitbenützt werden und in der Regel zum offiziellen Wanderwegnetz gehören, finanziert die Gemeinde auf Gesuch hin das Kies. Der Transport und der Einbau des Kieses ist Sache des Eigentümers. Der Bezug von Kies muss vorgängig bei der Gemeinde angemeldet werden.

Art. 8

- Elementarschäden
- ¹ Bei Schäden, die auf Elementarereignisse zurückzuführen sind, bezahlt die Gemeinde an die Wiederinstandstellung im ständig bewohnten Gebiet in der Regel einen Beitrag von 10 %.
- ² In Härtefällen kann die Gemeinde ausnahmsweise weitergehende Beiträge bewilligen.

Art. 9

- Beitragsgesuche
- ¹ Beitragsgesuche für das folgende Jahr sind jeweils bis spätestens Ende August dem Gemeinderat einzureichen.
- ² Den Gesuchen ist die Subventionseröffnung von Bund und Kanton beizulegen.
- ³ Den Gesuchen, die weder vom Bund noch vom Kanton finanziell unterstützt werden, sind zuverlässige Kostenschätzungen bzw. Berechnungen beizulegen.
- ⁴ Zu spät eingereichte Gesuche sind nicht beitragsberechtigt. Aus triftigen Gründen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Frist verlängern.

Art. 10

Budgeteingaben,
Finanzplanung

¹ Die Budgeteingaben sind jeweils bis Ende August dem Gemeinderat einzureichen.

² Für die Finanzplanung sind Investitionen (Neuanlagen, Ausbauten, Totalsanierungen, periodisch wiederkehrende Instandstellungsarbeiten wie beispielsweise Belagserneuerungen), welche für die nächsten fünf Jahre vorgesehen werden, dem Gemeinderat ebenfalls mit den jeweiligen Budgeteingaben bis Ende August einzureichen.

Art. 11

Prüfung

¹ Der Gemeinderat prüft die eingereichten Beitragsgesuche und die Bauvorhaben auf seine Zweckmässigkeit und seine Bedeutung für die Öffentlichkeit.

² Er kann Gesuche zur Ergänzung oder Abänderung an den Gesuchsteller zurückweisen.

³ Er kann gegebenenfalls Projekte einem Fachmann zur Begutachtung übergeben.

⁴ Die Gemeinde ist befugt, Projekte zurückzustellen.

⁵ Bei ausserordentlichen Lagen oder in wirtschaftlich schwierigen Situationen erfolgt die Beitragsausrichtung nach Dringlichkeit und nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

Art. 12

Kürzungen

¹ Mehrkosten von Ausbauten, Totalsanierungen, periodisch wiederkehrenden Instandstellungsarbeiten wie beispielsweise Belagserneuerungen und jährliche Unterhaltskosten, die auf Vernachlässigungen durch Strassen- und Wegeigentümer zurückzuführen sind, sind nicht beitragsberechtigt. Die Beiträge der Gemeinde werden entsprechend ganz oder teilweise gekürzt.

² Für die Beurteilung stützt sich die Gemeinde auf die vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien für den Unterhalt der Strassen und Wege ab.

Art. 13

Zuständigkeit Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Beiträge richtet sich nach der Finanzkompetenz in der Gemeindeordnung.

Art. 14

Zusicherung In der Regel dürfen sämtliche Arbeiten erst nach dem Vorliegen der schriftlichen Beitragszusicherung der Gemeindebehörde in Angriff genommen werden, andernfalls erlischt der Beitragsanspruch.

Art. 15

Finanzierung ¹ Solange die Spezialfinanzierung Gemeinwerkfonds noch über Geldmittel verfügt, werden die Beiträge über diese Spezialfinanzierung finanziert.

² Danach werden die Beiträge über die Verwaltungsrechnung finanziert.

Art. 16

Auszahlung ¹ Die Beiträge können frühestens im Folgejahr ausgerichtet werden und werden in der Regel erst nach Vorliegen der Bauabrechnung ausbezahlt.

² Beitragsteilzahlungen sind möglich.

Art. 17

Übergangsbestimmung ¹ Durch das zuständige Organ bewilligte, aber noch nicht ausbezahlte Beiträge, werden nach altem Recht abgerechnet.

² Für alle hängigen noch nicht durch das zuständige Organ bewilligten Gesuche gilt das neue Recht. Davon ausgenommen sind bereits vollendete Bauvorhaben.

Art. 18

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschluss Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 26.01.2010 nahm dieses Reglement an.

St. Stephan, 26. Januar 2010

Im Namen der Einwohnergemeinde St. Stephan

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Perren

Beat Zahler

Auflagezeugnis

Dieses Reglement war während 30 Tagen ab 24.12.2010 bis 22.01.2010 in der Gemeindeverwaltung St. Stephan öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 52 vom 24.12.2009 und in der Simmental Zeitung Nr. 52 vom 24.12.2009 publiziert.

St. Stephan, 26. Januar 2010

Der Gemeindeverwalter:

Beat Zahler